

Eine Urkundenfälschung des Pfarrers Johann Fabri zu Niederissigheim.

Von

Joh. Schultze.

Im vorigen Bande dieser Zeitschrift habe ich eine Urkundenfälschung, welche durch den Dechanten des Kasseler Martinsstiftes veranlaßt wurde, mitgeteilt. Inzwischen ist mir ein ganz ähnliches und nicht minder interessantes Zeugnis über eine andere solche Fälschung bekannt geworden, welche ich hier auch zur Kenntnis bringen möchte, da Nachrichten über diese geheimen Vorgänge in den mittelalterlichen Schreibstuben immer zu den Seltenheiten gehören.

Der Übeltäter ist diesmal der zu Beginn des 15. Jahrhunderts amtierende Pfarrer des nördlich von Hanau gelegenen Ortes Niederissigheim, Johann Fabri von Wenings. Er unternahm es, sich durch eine Urkundenfälschung in den Besitz der dem Kloster Schlüchtern gehörigen Hälfte des kleinen Zehnten zu Niederissigheim zu setzen. Ein schreibkundiger Klosterbruder war auch hier beim Zustandekommen der Fälschung behilflich.

Aber das Gewissen scheint in diesem Falle dem Täter nicht die rechte Ruhe gelassen zu haben, und so entschloß er sich denn in späteren Jahren, als er nicht mehr Pfarrer von Niederissigheim war, und er infolgedessen ja auch keinen Nutzen mehr aus der Machenschaft zog, ein volles Geständnis über den Sachverhalt abzulegen. Dies geschah am 22. Januar 1438 zu Hanau im Hause des Pastors Stephan Widener von Roda, wo Johann Fabri, damaliger Vicealtarist zu Hanau, in Gegenwart eines kaiserlichen Notars und mehrerer Zeugen auf Befragen des genannten Stephan Widener Auskunft über den Zehnten von Niederissigheim gab. Das Geständnis geschah, wie es heißt, nicht aus

Liebe oder Haß, auch nicht um eines Lohnes oder einer Gunst willen, sondern allein zur Steuer der Wahrheit, zum Heile seiner Seele und zur Erleichterung seines Gewissens¹⁾ und darum, daß das Kloster Schlüchtern wieder in den Besitz des ihm lange Zeit entzogenen Zehnten käme. Hören wir, was Herr Johann Fabri daselbst bekannte²⁾.

Johann war ursprünglich Mönch im Antoniterkloster zu Roßdorf gewesen; zu jener Zeit war einstmals der damalige Pfarrer Hermann von Niederissigheim zu Besuch im Kloster Roßdorf gewesen, und als er wieder heim nach seiner Pfarre ging, hatte ihm Johann auf seinen Wunsch das Geleit gegeben. Als sie so auf das Feld zwischen den Dörfern Roßdorf und Niederissigheim gekommen waren, fragte Johann den Pfarrer von ungefähr nach der Höhe seiner Pfründe, darauf hatte ihm der Pfarrer geantwortet, er beziehe jährlich zwanzig Achtel Korn und dazu den halben kleinen Zehnten, die andere Hälfte dieses Zehnten sei Eigentum des Klosters Schlüchtern, von dem er diese Hälfte für die Zeit seines Lebens nur für sich erworben habe. Daraus konnte Johann entnehmen, daß die eine Hälfte des Zehnten nicht zur Pastorei gehörte.

Nach des Pfarrers Hermann Tode³⁾ erhielt dann Johann Fabri die Pastorei Niederissigheim, und er begann alsbald den kleinen Zehnten daselbst ganz für sich zu erheben, und leugnete, daß sein Vorgänger die eine Hälfte nur für sich persönlich vom Kloster Schlüchtern erworben habe. Die Folge davon war, daß das Kloster Schlüchtern, welches sich mit der Abfertigung nicht zufrieden gab, den neuen Pfarrer vor Gericht verklagte und ihn hart in die Enge trieb. Als er nun sah, daß ihm jegliches Beweisstück, das ihm zu der Hälfte des Zehnten verhelfen konnte, fehlte, beschloß er, diesen Mangel zu beseitigen und sich selbst das Fehlende anzufertigen. Der Plan dazu war recht raffiniert angelegt. Er fertigte eine Notiz an,

¹⁾ „nit umb liebe, myede [Miete = Lohn], gabe, gonst willen, czorne [!], sundern luterlichen umb der warheit willen, die zu melden die etzliche zyt virholen was, und umb siner sele heile willen, das ubel nit uff yme nach sime tode zu besteen und sine consciencien zu lichtigen, die bysz uff die zyt darumb sere besweret was.“ — Das „czorne“ gehört dem Sinne gemäß vor „willen“.

²⁾ Zwei gleichlautende Notariatsurkunden über diese Aussage im Staatsarchive zu Marburg, Hanau, Kloster Schlüchtern.

³⁾ Dieser Hermann wird in einer Urkunde von 1399 genannt. Vgl. Reimer, Hess. UB. II 4, Nr. 824. — 1431 Okt. wird ein Pastor Helfrich zu Niederissigheim genannt. Das hier erzählte Ereignis wird also etwa um 1420 stattgefunden haben.

die einer angeblichen alten Urkunde zweier Edelleute entnommen sein sollte¹⁾, und deren Inhalt dahin lautete, daß der kleine Zehnte zu Niederissigheim zum Einkommen der dortigen Vikarie gehöre. Da diesem von seiner Hand gefertigten Schriftstück natürlich eine Beweiskraft nicht innewohnte, begab er sich damit in das erwähnte Kloster Roßdorf, wo ein ihm wohl näher bekannter Klosterbruder, Johannes Laupach, sich wohl darauf verstand, „nach altfrentscher und nach der alden hant die schryfft und bustabe“ zu setzen, zu machen und zu schreiben. Diesem erzählte er nun, er habe die besiegelte Urkunde, aus welcher er die Notiz entnommen habe, verloren, und bat ihn, diese Notiz, in das zu Niederissigheim gehörige Meßbuch einzutragen, damit er mit dieser Eintragung im Meßbuche den Beweis seiner Sache gegenüber dem Kloster Schlüchtern antreten könnte. So kam denn die gefälschte Notiz in das Meßbuch, und der Pfarrer Johann ging alsbald daran, davon entsprechenden Gebrauch zu machen, indem er vortäuschte, daß der Eintrag vor vielen Jahren auf Grund vorhandener Urkunden gemacht worden sei²⁾.

Das Bekenntnis dieser Vorgänge nahm Johann Fabri vor den Zeugen auf sein priesterliches Amt, und es wurden mehrere Notariatsurkunden über den Vorgang angefertigt. Wenn dies Geständnis des Johann Fabri wirklich ein völlig freiwilliges war, so muß man annehmen, daß der Eintrag im Meßbuche ehemals beim Gericht völligen Glauben gefunden hat.

Es wäre interessant zu erfahren, ob Herrn Johann danach eine Bestrafung für die eigenmächtige Verbesserung seiner ehemaligen Pfarreieinkünfte zuteil geworden ist.

¹⁾ „und machte selbst eyne notteln und eynen begryff mit siner hant und schreib vorn ane zwene edele mennere, als obe die selben edellude in der forme also eynen virsigilten brieff von yne hetten gegeben, das doch nit also ware was, die selbe nottel innehilt und clerlichen uszwisete und lute, wie das der vorgerurte kleyne zehenden zu Oszkem der vicarie zustunde“ usw.

²⁾ „inne allir der masze, als obe die schryfft vor alden jaren usz virsigilten brieffen inne das messebuche were geschrieben, wie wole isz nit also ware was, sundern esz eyn erdracht [! = erdacht] und gedychte gezugnisze was“.
